

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [ 64287 ] D a r m s t a d t

Landgericht Darmstadt  
Mathildenpl. 13 und 15  
[ 64283 ] Darmstadt

12. 12. 2018

Beschwerde

des Thomas Schilewa  
Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

gegen den Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz  
in Person des - Vollstreckungsgerichts - M -

- Beschwerdegegner -

wegen verfassungswidriger Vollstreckungsmaßnahmen

betreffend AZ.: 63 M 33766/18 u.a.  
zuletzt Beschluss des Amtsgericht Darmstadt vom 21. 11. 2018 (zugestellt  
am 30. 11. 2018)

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Richter des - Vollstreckungsgerichts - M - Darmstadt beruft sich auf die der Zivilprozessordnung zuordenbare Erinnerung die in Form von materiell rechtlichen Einwendungen keine Berücksichtigung findet. Zwar ist dies zutreffend aber nicht im Beschwerdeverfahren zur Beantwortung der vorliegenden Sache.

Auch ist es dem Beschwerdeführer in keinsten Weise bekannt gemacht, wie sich das Gericht wider seiner Äußerung vom 27. 10. 2018 nun doch mehr i.d.L. versteht die angebrachte Beschwerde zu beschließen. Man möge hierbei das Eintreten dieses unbekanntes Umstandes zu erkennen geben.

Ferner steht es weder dem Gericht noch dem Richter am Amtsgericht Darmstadt als Zivilrichter zu den normierten Rechtsweg der Beschwerde betreffend öffentlich – rechtlicher Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art das Begehren des Beschwerdeführers damit zu übergehen, daß hier anhand den ausschließlich eines sachlich unzuständigen ‚zivilen‘ Rechtszuges zu beurteilen.

Da die Beantwortung der Sache nicht zivilrechtlicher Natur und somit nicht dem Einflußbereich der Zivilprozessordnung formell zugetragen ist, kann auch kein Zivilrichter an einem Zivilgericht einen Beschluß fassen der das Beschwerdewesen in seiner Natur zur Befriedung der Beschwerde ermächtigt bis zu dem Zeitpunkt indem eine entsprechende Abteilung durch das Präsidium geschaffen wurde.

Sowohl das Amtsgericht als auch i.F. das Vollstreckungsgericht hat im vorliegenden Fall des rechtlichen Begehrens des Beschwerdeführers zu genügen entweder eine zuständige Abteilung zu begründen, wie es u.a. das Bonner Grundgesetz gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz vorsieht und oder die Entscheidung gemäß Art. 100 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen wie es der Unterzeichner dazu mehrfach aufforderte. Tritt weder das Eine noch das Andere in Erscheinung entzieht das Gericht durch seine offensichtliche Unzuständigkeit dem Beschwerenden sein grundsätzliches Recht auf den gesetzlichen Richter sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Dem Amtsermittlungsgrundsatz folgend der Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gemäß seiner Daseinsvorsorge, hatte das angerufene Gericht sowohl i.S.d. Begehrens des Beschwerdeführers Entscheidungen zu verhindern die zur Abwehr des Begehrens alleine in Hinsicht materiell rechtlicher Einwendungen führen würden, als auch dem Rechtsschutzziel aus dem Folgenbeseitigungsanspruch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 1 Abs. 3 GG betreffend der hiesigen Beschwerde vom 2. 8. 2018 wegen der außer Geltung Setzung unverbrüchlich geltender Rechtsbefehle zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist der Beschluss des BVerfG - 1 BvR 1086/85 - von Bedeutung, der da im Kern lautet:

*„Aus dem Verbot der Privatgewalt und der Verstaatlichung der Rechtsdurchsetzung folgt umgekehrt die Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und die Beachtung ihrer Rechte sicherzustellen (Merten, a.a.O., S. 61).“*

Im Übrigen gilt auch für das - Vollstreckungsgericht - M - in der Bearbeitung der vorliegenden Sache das Gebot des effektiven Rechtsschutzes wie es gemäß dem Beschluß des BVerfG - 1 BvR 1324/90 - (Vgl. - 1 BvR 1630/16 - Rn 9) zu entnehmen ist:

*„Dem Richter ist es jedoch verwehrt, durch übermäßig strenge Handhabung verfahrensrechtlicher Schranken den Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung des materiellen Rechts unzumutbar zu verkürzen [...].*

*Jedenfalls darf es dem Rechtsuchenden nicht von vorneherein unmöglich gemacht werden, eine umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung seines Begehrens zu erreichen.*

Sollte sich auch das Landgericht Darmstadt in der Bescheidung dieser Sache als unzuständig erweisen wird gebeten die Sache zuständigkeitshalber an einen Adressaten weiterzuleiten der hierbei zu einer Entschlusskraft befähigt ist.

Wegen einer Erkrankung weist der Unterzeichner vorsorglich darauf hin, daß er bis voraussichtlich den 14. 1. 2019 keine Post bearbeiten kann und bittet das zuständige Gericht um Verständnis.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa